

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



56. Jahrgang

24. Ausgabe

15. Dezember 2020

WEIHNACHTEN bedeutet.....



- stille Augenblicke und Zeit zum Innehalten.
- in fröhliche Gesichter zu schauen.
- Überraschungen, die gelingen.
- ganz unverhoffte Glücksmomente.
- sich an gute Zeiten erinnern.
- Kinderlachen.
- Herzensfreude.
- leise Melodien.
- großzügige Gesten.
- Lichterfunkeln.
- Feiertagsgefühle.
- großartige Kleinigkeiten.
- Wunschlos-glücklich-Momente.
- kleine Liebenswürdigkeiten.
- gute Gedanken.
- Geborgenheit.
- jemand, der ein Lächeln schenkt.
- kleine und große Wunder.
- Hoffnung.

Ein schwieriges Jahr neigt sich dem Ende. Corona hat uns Grenzen aufgezeigt und unser aller Leben verändert.....

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir frohe Weihnachten, Zeit zur Entspannung und Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge sowie Gesundheit, Erfolg und Glück im neuen Jahr.

Amt Dänischenhagen

Sönke-Peter Paulsen
Amtsvorsteher

Sandra Westphal
Ltd. Verwaltungsbeamtin

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen
Verantwortlich für Vereinsnachrichten:
Die Vereinsvorsitzenden
Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: MB@dgmbh.de

(Mo.+Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

Nächster Anzeigenschluss:

Freitag, 18. Dezember 2020, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, 7. Januar 2021

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 38 Kirchen, Vereine und Verbände
- 45 Anzeigen



Hinweis zur Aufstellung der „Gelben Tonne“

Die Umstellung von „gelben Säcken“ auf eine „gelbe Tonne“ hat in Einzelfällen zu Irritationen geführt. Insbesondere die Größe der ausgelieferten Tonne von 240 Liter wurde von einigen Bürger/-innen als zu groß empfunden.

Aufgrund der Initiative eines Mitbürgers der Gemeinde Altenholz können statt der bereits ausgelieferten 240-l Gelben Tonnen für die Verpackungsabfälle auch solche mit einem Inhalt von nur 120 l eingesetzt werden, die allerdings selbst beschafft und bezahlt werden müssen. Die 120-l Tonne muss unbedingt der DIN EN 8401, EN 8405 oder EN 8406 entsprechen.

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

- Setzen Sie sich bitte in Verbindung mit

PreZero Service Westfalen GmbH & Co. KG
An der Pforte 2
32457 Porta Westfalica
Hotline 0800 886 6666
Service.nord@prezero.com

und melden Sie dort am besten per E-Mail, dass die bei Ihnen angelieferte 240-l Tonne nicht benötigt wird und zeitnah wieder abgeholt werden könne.

- Hinsichtlich eines neuen 120 l Behälters steht ab 11. Januar 2021 (2. KW) im Nahbereich die Firma

OK Holz GmbH
Teichkoppel 17
24229 Dänischenhagen
Tel. 04349 799799

zur Verfügung, die diese Behälter zum Stückpreis von EUR 44,90 (incl. MwSt.) anbieten wird.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ab Januar 2021 die gelben Säcke nicht mehr eingesammelt werden. Verpackungsabfälle müssen dann in 120-l oder 240-l Behältern zur Abholung bereitgestellt werden.

Weitere Informationen zur Einführung der Gelben Tonne finden Sie unter:

<https://www.awr.de/ueber-uns/titelthemen/die-gelbe-tonne/>

gez. Paulsen
Amtsvorsteher

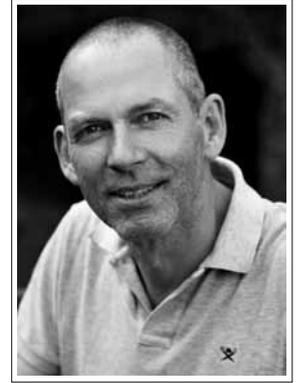
Meine Vorstellung als neuer stellvertretender Schiedsmann

Mein Name ist Axel Fischbach. Ich wurde Mitte des Jahres zum stellvertretenden Schiedsmann des Amtes Dänischenhagen gewählt.

Aufgabe einer Schiedsperson ist es, Streit zwischen den Parteien zu schlichten. Eine Schlichtung ist auf Vergleich und Einigung angelegt, was vor allem in Nachbarschaftsstreitigkeiten das weitere Zusammenleben in der Regel verbessert. Dabei entscheiden wir nicht, sondern führen einen Vergleich herbei. Wir helfen den Parteien, eine Vereinbarung miteinander zu treffen, aus der gegebenenfalls auch unmittelbar vollstreckt werden kann. Das kostet wenig, schont Zeit und Nerven und ist in der Regel tragfähiger, als eine von dritter Seite vorgegebene Lösung.

Ich bin Mitte 50 und lebe mit unserer Familie im Bereich Strande. Beruflich arbeite ich als Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanz-

gericht in Kiel. Ich bin ausgebildeter Mediator und denke, die beste Lösung für einen Konflikt zwischen Parteien ist das, was die Parteien eigenverantwortlich vereinbaren.



Weitere Informationen zum Schiedsverfahren finden Sie z.B. unter www.schiedsamt.de oder https://www.amt-daenischenhagen.de/amt_daenischenhagen/Verwaltung/Schiedsmann/.

Sie erreichen mich wie folgt:

- Mobilnummer 01577 420 58 28
- per Mail unter fischbach.schiedsamt@gmx.de

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Situation finden die regelmäßigen persönlichen Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in bis auf Weiteres nicht in gewohnter Form statt. Sie sind jedoch telefonisch erreichbar, ggf. sind auch Terminvereinbarungen möglich:

Regelmäßige Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in:

Amt/ Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
Amt Herr Amtsvorsteher Paulsen	Jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
Dänischenhagen Herr Bürgermeister Mattig	Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
Noer Frau Bürgermeisterin Mues		043 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
Schwedeneck Herr Bürgermeister Paulsen	Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr	0152 / 29 05 34 78 (auch außerhalb der Sprechstunde)
Strande Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	043 49 / 914 49 92

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter der Rufnummer 043 49/809-0.

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Im Hinblick auf die bevorstehende Jahresweise ich hiermit auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II (Kleinf Feuerwerke wie Raketen, Knallkörper, Schwärmer, Batterien usw.) hin:

Aufgrund einer erhöhten Brandgefahr für reetgedeckte Gebäude und andere brandgefährdete Objekte ordne ich an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am **31. Dezember 2020 und 01. Januar 2021**, in bestimmten Bereichen, **nicht abgebrannt** werden dürfen. Diese Bereiche können Sie der Anlage sowie auf der Homepage des Amtes Dänischenhagen oder direkt in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, bei Frau Pickel, Zimmer 5, während der normalen Öffnungszeiten einsehen.

Das gilt auch für sogenannte „Notraketen“, die üblicherweise nur auf See Anwendung finden dürfen.

Dieses Abbrennverbot stützt sich auf § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts. § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz regelt, dass die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen kann, dass das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II in der unmittelbaren Nähe von Gebäuden oder Anlagen die besonders brandempfindlich sind, verboten ist. Die unmittelbare Nähe definiert sich in diesem Fall mit einem **Schutzabstand von 200 m**.

Somit ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur am 31.12. und 01.01. eines Jahres außerhalb der markierten Bereiche erlaubt.

Verstöße gegen dieses Abbrennverbot können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € pro Einzelfall geahndet werden.

Im Übrigen wird auf folgende allgemein geltende Bestimmungen des Sprengstoffrechts hingewiesen:

1. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 01.01. bis zum 27.12. nicht freigehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit am 02.01. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden (z. B. Restbestände).
4. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände grundsätzlich verboten.
5. Feuerwerkskörper dürfen nicht abgebrannt werden, wenn dadurch Weichdächer, Ernterzeugnisse oder sonstige leicht brennbare Stoffe entzündet werden können. Um hier eine Gefährdung abzuschließen, empfehle ich, den obigen Schutzabstand von 200 m einzuhalten.

Nach den allgemeinen Müllentsorgungsbestimmungen muss der den öffentlichen Verkehrsraum verschmutzende Verursacher für eine unverzügliche Beseitigung und Reinigung sorgen. Verstöße dagegen können ebenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden!

Ich fordere daher alle Personen, die anlässlich der Silvesternacht Feuerwerkskörper zünden, auf, generell sorgsam mit diesen umzugehen und die „Hinterlassenschaft“ unbedingt und spätestens am Neujahrestag zu beseitigen!

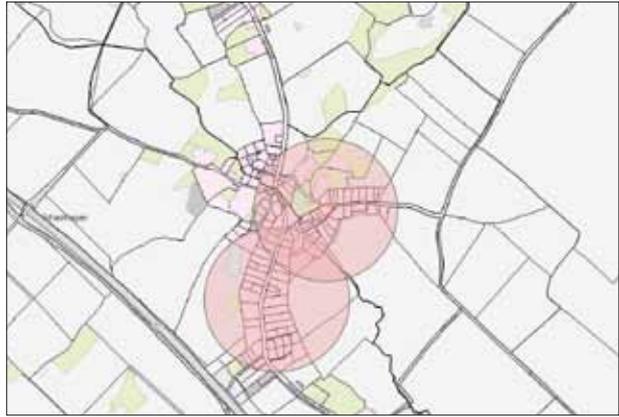
Vielen Dank für Ihr Verständnis !

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

Dänischenhagen und Uhlenhorst



Scharmhagen



Krusendorf und Jellenbek



Spreng



Marienfelde



Strande Rabendorf



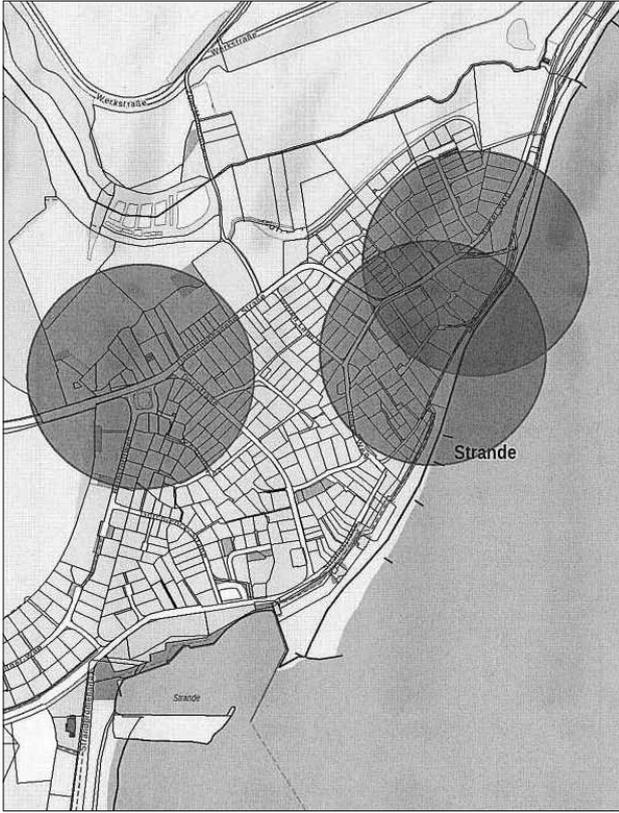
Stohl



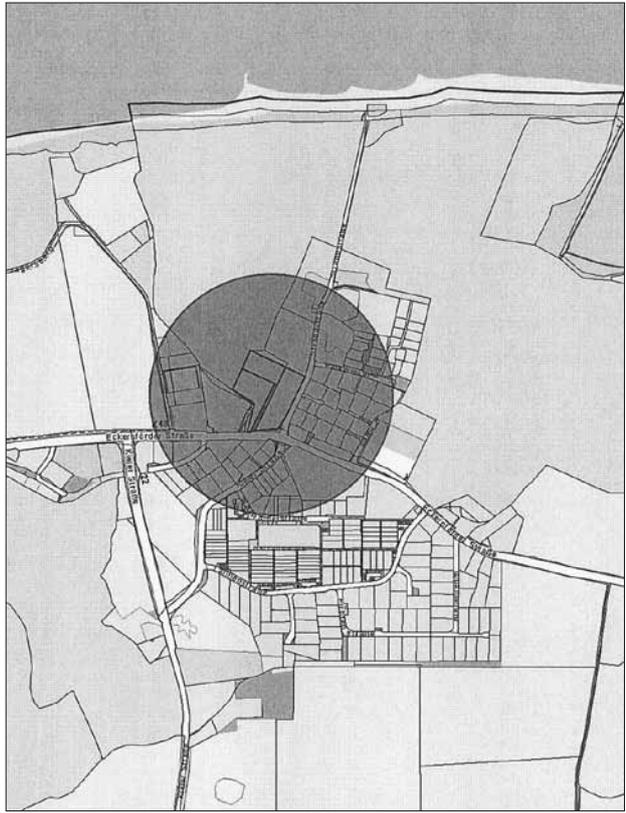
Noer



Strande



Dänisch-Nienhof



Surendorf und Hohenhain



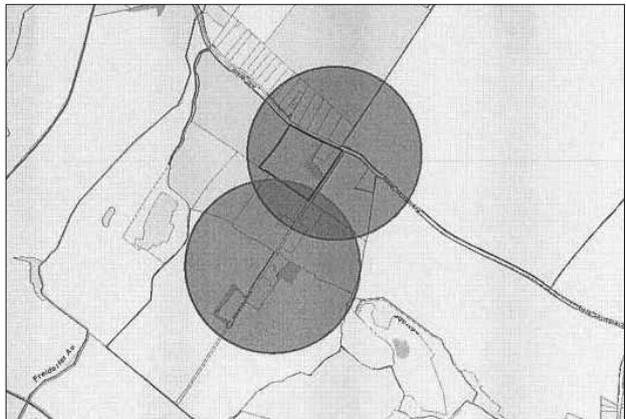
Lindhöft



Surendorf



Freidorf





Dänischenhagen



Frohe Weihnachten, bleiben sie gesund und alles Gute für 2021

Danke für die viele ehrenamtliche Arbeit in diesem Jahr, die sicher durch die Corona-Pandemie schwierig aber auch besonders wichtig war. Viele Veranstaltungen insbesondere auch für Seniorinnen und Senioren konnten leider nicht stattfinden, aber auch insgesamt stand das soziale Zusammenleben vor einer neuen, bisher so nicht gekannten Herausforderung. Wir alle haben sicherlich sehr unterschiedlich unter diesen Folgen gelitten. Gesundheitliche Gefährdungen, finanzielle Ängste, fehlende, soziale Kontakte, Entbehrungen und Einschränkungen haben das Miteinander massiv geprägt und viele auch persönlich an ihre Grenzen gebracht.

Für das neue Jahr wünsche ich uns allen, das wir diese Herausforderungen gemeinsam bewältigen und wir wieder mehr persönliche Kontakte und schöne Veranstaltungen erleben können.

Horst Mattig
Bürgermeister der
Gemeinde Dänischenhagen



Diese Grüße der Gemeinde Dänischenhagen gehen genauso herzlich auch an alle Einwohnerinnen und Einwohner in unserer Partnergemeinde Ferdinandshof.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dänischenhagen über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 1. Alt; 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 30.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) werden die Absätze (3) und (4) wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

(4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Wegzugs vorausgeht. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.“

§ 2

Der Steuerermäßigungstatbestand des § 7 Abs. 1 lit. b) wird wegen des Fehlens des praktischen Anwendungsbereichs in der Gemeinde gestrichen. Die folgenden Ermäßigungstatbestände rücken im Alphabet entsprechend einen Buchstaben vor.

§ 3

§ 12 Abs. 1 (Hundesteuermarken) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Steuermarke darf ausschließlich für den angemeldeten Hund verwendet werden.“

§ 4

§ 14 (Auskunftspflicht) wird klarstellend um die Formulierung „die Grundstückseigentümerinnen“ sowie den Passus „auf Verlangen“ ergänzt und somit wie folgt gefasst:
„Die Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der/ dem von ihr Beauftragten auf Verlangen über die auf dem jeweili-

gen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben.“

§ 5

In § 16 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Bezugnahme auf Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß der Satzung wie folgt korrigiert:

„Zu widerhandlungen gegen §§ 11, 12 Abs. 1 S. 2 und § 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.“

§ 6

§ 17 (Datenverarbeitung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Dänischenhagen zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des/der Steuerpflichtigen,
- b) bei Erteilung eines Sepa-Mandates durch den/ die Steuerpflichtige/n: die Bankverbindung
- c) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- d) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
- e) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
 - b) Ordnungsämtern
 - c) Einwohnermeldeämtern
 - d) allgemeinen Anzeigern
 - e) Grundstückseigentümern (§ 14 dieser Satzung)
 - f) Tierschutzvereinen
 - g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - h) Kontrollergebnissen des Ordnungsamtes des Amtes Dänischenhagen
 - i) Steuerämtern der Zuzug- oder Wegzugsgemeinden
- (2) Bei Beantragung einer Steuerermäßigung nach § 7 oder einer Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung werden ferner erhoben, die personenbezogenen Daten, die zur Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung/ Befreiung erforderlich sind. Es sind dies bei
- § 7 Abs. 1 lit. a): Grundstücksdaten
 - § 7 Abs. 1 lit. b) und c): Nachweis über die gewerbsmäßige Ausübung der genannten Tätigkeit
 - § 7 Abs. 1 lit. d) und e): Prüf- und Nutzungsnachweise für die genannten Verwendungen
 - § 7 Abs. 1 lit. f): Prüfnachweis zur genannten Verwendung
 - § 8 Abs. 1 lit. a), b) und c) Nachweise über die Ausübung einer der Tätigkeiten, an die die Steuerbefreiung geknüpft wird
 - § 8 Abs. 1 lit. f): Zertifikat über die Prüfung des Hundes zum Blindenführhund oder Blindenbegleithund
 - § 8 Abs. 1 lit. g): Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“
- Darüber hinaus dürfen erhoben werden Daten, die zur Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Steuerermäßigung / Steuerbefreiung nach § 9 dieser Satzung geeignet und erforderlich sind.

- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerfreiheit nach § 10 dieser Satzung wird der Nachweis über die Versteuerung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik erhoben.
- (4) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder die örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.

Bei Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Amtsverwaltung dürfen Daten zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer in der Zuzug-Gemeinde auf Rückfrage der dortigen Steuerämter an diese übermittelt werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des LDSG.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage am 01.01.2021 in Kraft.

Dänischenhagen, 01. Dezember 2020

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister
gez. Mattig

Gebührensatzung der Gemeinde Dänischenhagen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Abs. 2, 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Schutz von Menschen und Tieren im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken. Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für

Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangener Stunde berechnet. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

Es werden Gebühren erhoben

Betrag in Euro netto/Stunde

1. für die Gestellung von Personal
 - 1.1 je Person der gemeindlichen Feuerwehr **33,42 €**
 - 1.2 je Person der Amtswehr **26,70 €**
2. für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen
 - 2.1 Löschfahrzeuge (LF 10/6) **31,71 €**
 - 2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW) **12,46 €**
 - 2.3 Mehrzweckfahrzeug (MZF) **11,69 €**
 - 2.4 Einsatzleitwagen der Amtswehr **21,16 €**
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (3) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (4) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten

Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber
 - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
 - c. der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutzgrundverordnung – DSGVO, Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

- (1) Die Gemeinde ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 LDSG in der jeweils geltenden Fassung alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind:
 - a. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenschuldnerin oder des Gebüh-

renschuldners bzw. der Person, die sie oder ihn gesetzlich vertritt;

- b. KFZ-Kennzeichen sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters;
 - c. bei Wasser- oder Luftfahrzeugen: Die zur Identifizierung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners erforderlichen Daten, die in nationalen oder internationalen Registern geführt werden oder bei Hafenämbtern oder Luftfahrtbehörden vorhanden sind;
 - d. die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenschuld/des Kostenerstattungsanspruches.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, das Bauamt des Amtes Dänischenhagen, die Bundes- und Landespolizeibehörden, die Hafenämbter sowie die Luftverkehrsbehörden.
 - (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und vernichtet.
 - (5) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, 15.12.2020

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Dänischenhagen über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dänischenhagen (Kostenerstattungs- und Gebühren- satzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 44 Abs. 3 S. 6 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 30.11.2020 mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) i. d. F. vom 01.01.2021 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungsbeiträge für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss
Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

- (4) Herstellung
Die Herstellung umfasst die erstmalige Verlegung eines Grundstücksanschlusskanals sowie die Verlegung weiterer Grundstücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstück unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben.
- (5) Erneuerung
Erneuerung ist die ganze oder teilweise Neuverlegung eines Grundstücksanschlusskanals anstelle eines vorhandenen.
- (6) Veränderung
Unter Veränderung ist die Änderung des Verlaufs eines Grundstücksanschlusskanals, insbesondere durch eine Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, Querschnittserweiterungen und Verlängerungen zu verstehen.
- (7) Beseitigung
Beseitigung ist die Stilllegung oder Unterbrechung eines Grundstücksanschlusskanals, einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.
- (8) Grundstück
Grundstück i. S. dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück.

II. Abschnitt Kostenerstattung

§ 2

Erstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten. Bei der Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen ist es unerheblich, ob es sich um den ersten oder weitere Anschlüsse eines Grundstücks handelt.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde dann in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von dem / der / den Erstattungspflichtigen veranlasst ist.

§ 3 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstücks ist. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer entsprechend Ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig. Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Abs. 1 als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Ablösung

In Fällen, in denen eine Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

III. Abschnitt Abwassergebühr

§ 7 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler

müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird jedoch mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 9

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der

Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 10

Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,30 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 20,00 € je 50 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwas-

serbeseitigungsanlage angeschlossen ist/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleich gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussberechtigten und –verpflichteten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und –verpflichteten, zur technischen Umsetzung der Anschlüsse und zur Prüfung von Befreiungstatbeständen verarbeitet.
- (2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten

erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:

- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Melderegister
- Finanzämter
- Handelregister

- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten

zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2000 außer Kraft.

Dänischenhagen, den **01.12.2020**
Gemeinde Dänischenhagen

Der Bürgermeister
gez. Mattig

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dänischenhagen über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dänischenhagen (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 30.11.2020 mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 S. 1 wird um den Zusatz „als öffentliche Einrichtung“ ergänzt und wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung, und zwar die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk, Klärteiche) sowie das öffentliche Kanalnetz mit den erforderlichen Pumpstationen.“

§ 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3

In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ durch „Gemeinde“, in § 6 Abs. 8 werden die Worte „das Tiefbauamt“ durch die Worte „die Gemeinde“ ersetzt.

§ 4

Der bisherige § 9 wird zu § 9a. Als neuer § 9 wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 9

Grundstücksanschlusskanäle

Grundstücksanschlusskanäle sind die Anschlusskanäle von dem Straßenkanal (Sammeler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

Sie sind Teil der Abwasseranlage (s. § 1 Abs. 5 lit. a)) und werden von der Gemeinde erstellt, erneuert oder verändert. Die Gemeinde führt diese Aufgaben selbst aus oder beauftragt hiermit Unternehmer.

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen sowie für die Erneuerung oder Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle hat der / die Anschlussberechtigte der Gemeinde zu erstatten (s. § 14).“

§ 5

§ 14 wird umbenannt in „Kostenerstattung und Gebühren“ und wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Kostenerstattung und Gebühren

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist der Gemeinde in voller Höhe zu erstatten. Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Kostenerstattungs- und Gebührensatzung.“

§ 6

In § 15 Abs. 1 lit. c) ändert sich die Bezeichnung der zitierten Norm in § 9a Abs. 3 und 4.

§ 7

§ 15a wird zu § 16 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussberechtigten und -verpflichteten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten, zur technischen Umsetzung der Anschlüsse und zur Prüfung von Begrenzungs- und / oder Befreiungstatbeständen verarbeitet.

- (2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
 - Grundbuch
 - Liegenschaftskataster
 - Melderegister
 - Finanzämter
 - Handelsregister
- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 8

Der bisherige § 16 wird zu § 17.

§ 9

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 35 LWG wurde mit Allgemeinverfügung vom 01.12.1981 erteilt.

Dänischenhagen, 01. Dezember 2020
Gemeinde Dänischenhagen

Der Bürgermeister
gez. Mattig



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Noer über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 1. Alt; 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 23.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) werden die Absätze (3) und (4) wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

(4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Wegzugs vorausgeht. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.“

§ 2

Der Steuerermäßigungstatbestand des § 7 Abs. 1 lit. b) wird wegen des Fehlens des praktischen Anwendungsbereichs in der Gemeinde gestrichen. Die folgenden Ermäßigungstatbestände rücken im Alphabet entsprechend einen Buchstaben vor.

§ 3

§ 12 Abs. 1 (Hundesteuermarken) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Steuermarke darf ausschließlich für den angemeldeten Hund verwendet werden.“

§ 4

§ 14 (Auskunftspflicht) wird klarstellend um die Formulierung „die Grundstückseigentümerinnen“ sowie den Passus „auf Verlangen“ ergänzt und somit wie folgt gefasst:
„Die Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der/ dem von ihr Beauftragten auf Verlangen über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben.“

§ 5

In § 16 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Bezugnahme auf Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß der Satzung wie folgt korrigiert:
„Zuwerhandlungen gegen §§ 11, 12 Abs. 1 S. 2 und § 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.“

§ 6

§ 17 (Datenverarbeitung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Dänischenhagen zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des/der Steuerpflichtigen,
- b) bei Erteilung eines Sepa-Mandates durch den/die Steuerpflichtige/n: die Bankverbindung

- c) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- d) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
- e) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin
- durch Mitteilung oder Übermittlung von
- Polizeidienststellen
 - Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - allgemeinen Anzeigern
 - Grundstückseigentümern (§ 14 dieser Satzung)
 - Tierschutzvereinen
 - Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - Kontrollergebnissen des Ordnungsamtes des Amtes Dänischenhagen
 - Steuerämtern der Zuzug- oder Wegzugsgemeinden
- (2) Bei Beantragung einer Steuerermäßigung nach § 7 oder einer Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung werden ferner erhoben, die personenbezogenen Daten, die zur Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung/ Befreiung erforderlich sind. Es sind dies bei
- § 7 Abs. 1 lit. a): Grundstücksdaten
 - § 7 Abs. 1 lit. b) und c): Nachweis über die gewerbsmäßige Ausübung der genannten Tätigkeit
 - § 7 Abs. 1 lit. d) und e): Prüf- und Nutzungsnachweise für die genannten Verwendungen
 - § 7 Abs. 1 lit. f): Prüfnachweis zur genannten Verwendung
 - § 8 Abs. 1 lit. a), b) und c) Nachweise über die Ausübung einer der Tätigkeiten, an die die Steuerbefreiung geknüpft wird
 - § 8 Abs. 1 lit. f): Zertifikat über die Prüfung des Hundes zum Blindenführhund oder Blindenbegleithund
 - § 8 Abs. 1 lit. g): Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“
- Darüber hinaus dürfen erhoben werden Daten, die zur Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung / Steuerbefreiung nach § 9 dieser Sat-

- zung geeignet und erforderlich sind.
- Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerfreiheit nach § 10 dieser Satzung wird der Nachweis über die Versteuerung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik erhoben.
 - Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder die örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Bei Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Amtsverwaltung dürfen Daten zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer in der Zuzug-Gemeinde auf Rückfrage der dortigen Steuerämter an diese übermittelt werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des LDSG.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage am 01.01.2021 in Kraft.

Noer, 01. Dezember 2020

Gemeinde Noer
Die Bürgermeisterin
gez. Mues

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Noer für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der
Gemeindevertretung vom 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.553.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.661.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	108.800 EUR

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.477.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.496.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	51.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	310.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,8

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen
sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder
Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach
§ 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Noer, den 01. Dezember 2020

gez. Mues
Bürgermeisterin



„Weihnachtsbrief“ der Bürgermeisterin 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

In diesem Jahr geht mir der Rückblick zugegebener Maßen nicht so leicht von der Hand. Wie Blei legt sich eine gewisse „Pandemiemüdigkeit“ auf die Seele und bremst so manchen Moment der Kreativität aus. Richtig ist das bestimmt nicht, sondern irgendwie „Jammern auf hohem Niveau“...

Dabei gibt es wieder so viele Dinge, auf die wir stolz und über die wir 2020 glücklich sein sollten!

Nach einem wirklich schönen Start in das Jahr, nicht zuletzt mit dem Neujahrsempfang am 02.02.2020, gab es Anfang März die erste Vollbremsung: Lockdown! Jetzt zeigte sich auf beeindruckende Weise, wie gut unsere Dorfgemeinschaft funktioniert! Ein Aufruf zur gegenseitigen Hilfe und Achtsamkeit, insbesondere hinsichtlich unserer Senioren, wäre eigentlich gar nicht nötig gewesen, denn auf alle wurde geachtet und niemand wurde zurückgelassen. Darauf kann unser Dorf stolz sein!

Während eines traumhaften Sommers, in dem wir und viele Touristen unseren schönen Naturstrand genießen konnten, machte die Pandemie eine Pause. Wie glücklich und dankbar können wir sein, dass wir hier leben dürfen, wohin es so viele Menschen in diesem Sommer gezogen hat! Auch wenn es ungewohnt und manchmal anstrengend war, so dürfen wir stolz darauf sein, in diesem Ausnahmesommer ein gastfreundliches Dorf gewesen zu sein!

Ganz besonders möchte ich mich im Namen der Gemeinde in diesem Jahr bei denjenigen bedanken, die während des Ansturms auf unsere Strände für eine Entspannung der Verkehrssituation und die Sauberkeit geachtet haben! Danke der Familie Hermann für den Behelfsparkplatz am Strandweg und unserem Gemeindearbeiter für seine vielen Überstunden, in denen er den Strand sauber gehalten hat!

Noch lange wird die Ostseeküste das vorrangige Ausflugs- und Urlaubsziel vieler Menschen bleiben. Sei es, weil andere Ziele in der Pandemie unerreichbar sind, oder weil viele in diesem Jahr auf Noer und Lindhöft aufmerksam geworden sind. Bewahren wir uns unsere Gastfreundschaft und hoffen auf rücksichtsvolle Gäste!

Gerade jetzt in der kalten Jahreszeit fällt es uns leichter als vielen anderen, eine Infektion zu vermeiden. Keine gemeinsamen Fahrstühle oder Treppenhäuser, keine Fahrten zum Arbeitsplatz mit vielen Menschen in Straßenbahn und Bussen. Nein, wir fahren mit dem Auto zur Arbeit, gehen in den Garten und die Natur, oder nutzen die Möglichkeit des Homeoffice.

Sicher wird es irgendwann auch in unserer Gemeinde den ersten Fall von Corona geben www.covid19dashboarddeck.aco. Bisher sind wir noch verschont geblieben und lassen Sie uns gemeinsam beten, dass wir alle gut durch den Rest dieser Pandemie kommen!

Wenn ein Dorf so gut zusammenhält wie unseres, dann ist das auch den vielen gemeinsamen Veranstaltungen zu verdanken. Diese fehlen so sehr!

Kein Ostereiersuchen, kein Maibaumaufstellen, keine Grill- und Sommerfeste, kein Laternelaufen, kein Lebendiger Adventskalender, kein Seniorenadvent, kein Jugendtreff, ein

verwaistes Sportheim und kein Clubnachmittag. Einzig die Gewissheit, dass dies nicht ewig so weitergeht, lässt es erträglich werden. Was werden wir feiern, wenn Corona vorbei ist! Vielleicht nicht von allen bemerkt, hat sich in unserer Gemeinde 2020 einiges getan.

Zunächst konnten die Bauarbeiten „An der Steilküste“ abgeschlossen werden und wir begrüßen viele nette Menschen als Noerer in unserer Gemeinschaft.

Mit dem „Kliffhuus“ haben wir eine neue Gastronomie in Noer, die viel Zuspruch erfährt und das Dorf bereichert. Gegenüber ist, konzipiert von Anwohnern „An der Steilküste“ mit Mitteln der Aktivregion, ein toller Spielplatz entstanden. Herzlichen Dank an die Eigentümerin der Fläche, die engagierten Bürger und unseren Gemeindearbeiter, die alle zusammen dieses super Projekt ermöglicht und umgesetzt haben!

Das erste große Hochwasser des Jahres 2020 hatte leider die bisher noch nicht sanierten Teile des Lindhöfter Deiches stark beschädigt. Die Gemeindevertretung hat einstimmig die Mittel für die Reparatur noch vor der neuen Sturmsaison 2020/21 bereit gestellt und die Firma Lamp hat diese bereits in kürzester Zeit durchgeführt. Danke auch dafür!

Am 25. November erstrahlte das Noerer Schloss in Orange und setzte damit in unserer Gemeinde ein wichtiges Signal gegen Gewalt an Frauen. Vielen Dank an Dorothee Hamprecht für diese Aktion!

Mit Ende diesen Jahres wird Peter Schoß die Fortführung und Bewahrung seines Lebenswerkes, des Dorfarchivs, in andere Hände übergeben. Die Gemeinde ist dankbar, engagierte Bürger gefunden zu haben, die diesen Schatz für uns alle und folgende Generationen erhalten wollen. Nicht genug würdigen und danken können wir Peter Schoß! Sein jahrzehntelanger Einsatz hat etwas Einmaliges für die Gemeinde Noer geschaffen!

Die Gemeindepolitik ruhte trotz der Herausforderungen einer Pandemie nicht!

Im Sommer galt es, die Bautätigkeiten in Noer zu beenden und der Situation auf den Straßen und an den Stränden Herr zu werden. Im Frühherbst begannen die Planungen für das kommende Jahr. Wir freuen uns darüber, dass eine Gruppe einheimischer Wassersportler sich an einer attraktiveren und zielführenderen Beschilderung zur Umsetzung unserer Strandregeln in Lindhöft beteiligen möchte.

Aktuell wird an einem Konzept für die Sanierung der Straße „Zum Hegenwohld“ gearbeitet. Dies soll zeitnah umgesetzt werden und auch zur Entspannung der Verkehrssituation in Noer führen. Viel Zeit hat die „KiTa-Arbeitsgruppe“ der Gemeindevertretung mit den Verhandlungen für die weitere Betreuung unserer Kleinsten in den Kindertagesstätten in Krusendorf und Osdorf mit Inkrafttreten der Kitareform am 1. Januar 2021 investiert. Dieses Engagement der ehrenamtlichen Politik ist nicht selbstverständlich, verbringt man doch endlose Stunden mit Gesetzestexten und Fragen zur Kitafinanzierung. Herzlichen Dank an die, die für unser Dorf Politik machen!

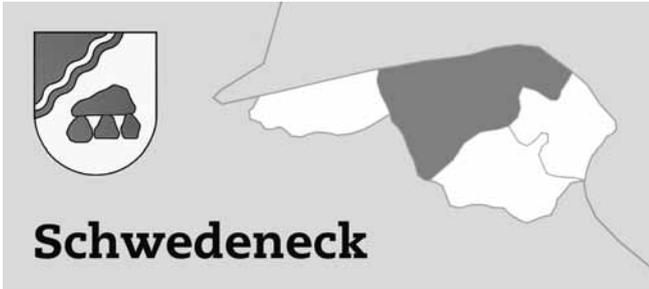
Am 1. Januar 2021 wird es einen neuen ÖPNV im Kreis RD-ECK geben und auch in unserer Gemeinde werden dann viel öfter Busse fahren. Hier der Link zu den Linien: <https://nele.sht.de/drive/s/1YxAGtluCP6YNkvb4CGw>

Erstmalig kann ich Sie jetzt nicht zu einem Neujahrsempfang einladen. Wir werden aber wieder feiern, ganz bestimmt! Ein geplanter persönlicher Weihnachtgruß an alle Senioren war uns aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich.

Im Namen der Gemeindevertretung möchte ich allen bisher nicht genannten für ihren Einsatz in unserer Gemeinde danken und uns allen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start in ein gesundes, glückliches Jahr 2020 zu wünschen!

Bleiben Sie gesund!

*Herzlichst,
Ihre Sabine Mues*



Schwedeneck



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in diesem Jahr fällt es nicht leicht, die passenden Worte für einen Weihnachtsgruß zu finden. In den vergangenen Monaten hat die Corona-Pandemie das ganze öffentliche Leben maßgeblich gesteuert.

Als uns im März der erste „Lock Down“ ereilte, kam Vieles zum Erliegen. Der Frühsommer bescherte uns dann mit seinen Lockerungen einen Lichtblick und das schöne Wetter im Sommer unterstützte den Weg zurück in eine Art „Normalität“. Es folgte ein selten erlebter Besucheransturm. Im Herbst erlebten wir nochmals eine Wendung und steigende Infektionszahlen zogen erneut Einschränkungen nach sich.

Das Jahr hat uns wahrlich viel abverlangt und unsere Geduld strapaziert. Gleichwohl hat es andere, besonders die Bevölkerung in den Städten oder Ballungszentren vielfach härter getroffen.

Dank Ihrer Geduld und Umsicht ist uns gelungen, dieses turbulente Jahr verhältnismäßig gut hinter uns zu bringen.



Ich danke Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen der Gemeinde, unserer Amtsverwaltung sowie den Mandatsträgern unserer gemeindlichen Gremien ganz herzlich für die aufgebrachte Toleranz und Energie in diesem ungewöhnlichen Jahresverlauf.

Für das kommende Jahr hoffe ich, dass wir alle gemeinsam den Weg zurück in eine neue Normalität finden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein ruhiges und gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das neue Jahr, für 2021 alles Gute und bleiben Sie vor allem gesund!

Herzliche Grüße
Ihr Bürgermeister
Sönke-Peter Paulsen



Die Gemeinde Schwedeneck trauert um den ehemaligen Mitarbeiter
der Schwedeneck Touristik

Robert Quaas

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.
Unser tief empfundenenes Mitgefühl gilt der Familie und seinen Angehörigen.

Im Namen der Gemeinde Schwedeneck

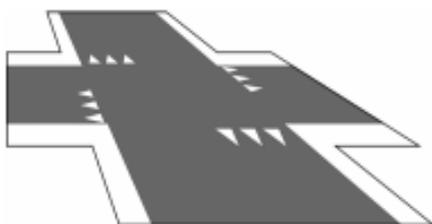
Sönke-Peter Paulsen
-Bürgermeister-

Manfred Mallon
-Werkleiter Schwedeneck Touristik-

Vorfahrtsregelung im Kreuzungsbereich Seestraße / An der Schule / Am Schulwald

In einer Verkehrsschau 2019 wurde angeordnet, das Verkehrszeichen 102 als Ankündigung der folgenden Kreuzung in der Seestraße aufzuheben. Danach waren viele Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der geltenden Vorfahrtsregeln verunsichert. Um die Situation eindeutig zu regeln, fehlte bisher die rechtliche Grundlage.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung aus dem April diesen Jahres wurden die sogenannten „Haifischzähne“ eingeführt:



Haifischzähne **heben eine Wartepflicht** infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung **vor**.

In der folgenden Verkehrsschau wurde die Situation im Kreuzungsbereich deshalb erneut besprochen und beschlossen, diese Markierung zur Verdeutlichung aufzubringen. Eine weitere Beschilderung des Bereichs ist nicht notwendig. Die erforderlichen Markierungsarbeiten konnten kurzfristig umgesetzt werden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwedeneck (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Schwedeneck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwedeneck wird wie folgt geändert:

1. in § 15 Abs. 6 wird der Betrag „70,00 €“ in „65,00 €“ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung ist auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Swedeneck, den 01. Dezember 2020

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister
gez. Paulsen



Liebe Schwedenecker Seniorinnen und Senioren,

in wenigen Tagen ist es wieder soweit: der heilige Abend klopft an die Tür.

So ist es meist schon zu Beginn des Jahres klar, wie dieser Abend verbracht wird. Unter liebevoll geschmückten Tannenbäumen sitzen die Einen im Kreise ihrer Familien zusammen, die Anderen hingegen nutzen den Abend, um ihn mit Freunden zu verbringen. Manch einer ist aber vielleicht auch allein zu Haus und sehnt sich nach Gesellschaft. Genau aus diesem Grund veranstaltet der Sozialausschuss traditionell zu Beginn der Adventszeit eines jeden Jahres die bei unseren Schwedenecker Seniorinnen und Senioren beliebte „Seniorenweihnachtsfeier“, denn besonders unsere Seniorinnen und Senioren sollen sich in der Weihnachtszeit an bester Gesellschaft erfreuen.

Doch es sollte dieses Jahr anders kommen, als es bereits zu Beginn des Jahres geplant gewesen ist. Die seit Frühjahr bestehende Corona-Pandemie hat uns buchstäblich einen Strich durch die Rechnung gemacht. Nicht nur, dass unsere Seniorinnen und Senioren der Risikogruppe angehören, auch die vielen Vorschriften lassen eine Weihnachtsfeier unmöglich werden.

Der Sozialausschuss hat zusammen mit dem Seniorenbeirat über Alternativen nachgedacht, allerdings lässt die derzeitige Lage auch alternative Möglichkeiten nicht zu. Schweren Herzens müssen wir daher in diesem Jahr auf unsere Weihnachtsfeier verzichten.

Aber so verlängern wir gleichzeitig die Vorfreude und hoffen, dass wir im kommenden Jahr wie gewohnt unsere Seniorenweihnachtsfeier auf die Beine stellen können.

Bis dahin wünschen wir Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Gemeinde Schwedeneck
Der Seniorenbeirat
Rosemarie Christiansen

Gemeinde Schwedeneck
Für den Sozialausschuss
Annika Unger

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister
Sönke-Peter Paulsen



4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schwedeneck über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 1. Alt; 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 26.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) werden die Absätze (3) und (4) wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

(4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Wegzugs vorausgeht. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.“

§ 2

Der Steuerermäßigungstatbestand des § 7 Abs. 1 lit. b) wird wegen des Fehlens des praktischen Anwendungsbereichs in der Gemeinde gestrichen. Die folgenden Ermäßigungstatbestände rücken im Alphabet entsprechend einen Buchstaben vor.

§ 3

§ 12 Abs. 1 (Hundesteuermarken) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Steuermarke darf ausschließlich für den angemeldeten Hund verwendet werden.“

§ 4

§ 14 (Auskunftspflicht) wird klarstellend um die Formulierung „die Grundstückseigentümerinnen“ sowie den Passus „auf Verlangen“ ergänzt und somit wie folgt gefasst:

„Die Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der / dem von ihr Beauftragten auf Verlangen über die auf dem jewei-

ligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben.“

§ 5

In § 16 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Bezugnahme auf Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß der Satzung wie folgt korrigiert:

„Zu widerhandlungen gegen §§ 11, 12 Abs. 1 S. 2 und § 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.“

§ 6

§ 17 (Datenverarbeitung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Dänischenhagen zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des/der Steuerpflichtigen,
- b) bei Erteilung eines Sepa-Mandates durch den / die Steuerpflichtige/n: die Bankverbindung
- c) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- d) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
- e) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

- durch Mitteilung oder Übermittlung von
- a) Polizeidienststellen
 - b) Ordnungsämtern
 - c) Einwohnermeldeämtern
 - d) allgemeinen Anzeigern
 - e) Grundstückseigentümern (§ 14 dieser Satzung)
 - f) Tierschutzvereinen
 - g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - h) Kontrollergebnissen des Ordnungsamtes des Amtes Dänischenhagen
 - i) Steuerämtern der Zuzug- oder Wegzugsgemeinden
- (2) Bei Beantragung einer Steuerermäßigung nach § 7 oder einer Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung werden ferner erhoben, die personenbezogenen Daten, die zur Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung/ Befreiung erforderlich sind. Es sind dies bei
- § 7 Abs. 1 lit. a): Grundstücksdaten
 - § 7 Abs. 1 lit. b) und c): Nachweis über die gewerbsmäßige Ausübung der genannten Tätigkeit
 - § 7 Abs. 1 lit. d) und e): Prüf- und Nutzungsnachweise für die genannten Verwendungen
 - § 7 Abs. 1 lit. f): Prüfnachweis zur genannten Verwendung
 - § 8 Abs. 1 lit. a), b) und c) Nachweise über die Ausübung einer der Tätigkeiten, an die die Steuerbefreiung geknüpft wird
 - § 8 Abs. 1 lit. f): Zertifikat über die Prüfung des Hundes zum Blindenführhund oder Blindenbegleithund
 - § 8 Abs. 1 lit. g): Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“
- Darüber hinaus dürfen erhoben werden Daten, die zur Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Steuerermäßigung / Steuerbefreiung nach § 9 dieser Satzung geeignet und erforderlich sind.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerfreiheit nach § 10 dieser Satzung wird der Nachweis über die Versteuerung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik erhoben.
- (4) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder die örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Bei Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Amtsverwaltung dürfen Daten zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer in der Zuzug-Gemeinde auf Rückfrage der dortigen Steuerämter an diese übermittelt werden.
- Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des LDSG.
- Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage am 01.01.2021 in Kraft.

Schwedeneck, 01. Dezember 2020

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister
gez. Paulsen



Liebe Strander Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Es sind schon besondere Zeiten in denen wir uns befinden. Wir haben es mit einem Virus zu tun, der unser Leben ganz schön durcheinandergebracht hat. Auf der ganzen Welt, in Deutschland, in Schleswig-Holstein aber auch in unserer beschaulichen Gemeinde Strande. Die Einschnitte und Entbehrungen, die Aufgabe von persönlichen Freiheiten hätte sich keiner vor einem Jahr auch nur ansatzweise vorstellen können. Kein Promenadenfest, keine Konzerte, keine kulturellen Veranstaltungen, Sperrungen von Straßen und Plätzen, kein Osterfeuer, Schule und Kindergarten nach dem „Kohortenprinzip“, Schließungen der Gastronomie, Schließungen von Pensionen und Hotels, Abstandsauflagen, kaum Besuche zu Ehejubiläen und besonderen Geburtstagen, nur sehr eingeschränkte soziale Kontakte, kein gemeinsamer Sport, kein Vereinsleben, keine Weihnachtsfeiern, kein klassisches Adventsfenster, etc. etc. Die Liste der Entbehrungen ließe sich beliebig verlängern und hinzu kommt die Ungewissheit, die Zukunftsängste, ob nicht alles noch schlimmer wird.

Gleichzeitig ist es aber auch die Zeit der Solidarität. Eine Zeit, in der wir ganz besonders rücksichtsvoll mit unseren älteren Mitbürgern und unseren Nachbarn umgehen und versuchen, alle unnötigen Risiken aus dem öffentlichen Leben aufzufangen. So geht es bei allen Vorsichtsmaßnahmen überwiegend um den Schutz der Anderen und im Fall von Corona im Besonderen um die Alten, Schwachen und Kranken. Es geht weniger um einen selbst, sondern wie wir mit größter Verantwortung den Bedürftigen in unserer Gemeinschaft den Schutz zukommen lassen wollen, den sie benötigen und auch verdienen.

Daher lassen sie uns zwar körperlich Abstand halten, doch geistig zusammenrücken und uns Gedanken machen, wie wir in unserer Gemeinde unseren Nachbarn, denjenigen, die nicht mehr mobil sind und die Hilfe benötigen, gemeinschaftlich helfen können.

Eigentlich haben wir mit der Pandemie einen Spiegel vorgehalten bekommen, wie schmerzlich es ist, wenn die gemeinsamen Aktivitäten im Ort plötzlich fehlen und wie wichtig und wertvoll eine lebendige dörfliche Gemeinschaft ist. Dieses solidarische Zusammenrücken und den eigenen Blickwinkel von sich nun auch uneingeschränkt auf andere, auf die Gemeinschaft zu richten, ist möglicherweise sogar eine Chance für das zukünftige Zusammenleben in unserer schönen Gemeinde nach dieser Pandemie.

Wir von Ihrer Gemeindevertretung
wünschen Ihnen und Euch ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches „2021“

Allen Kindern wünschen wir eine erholsame Ferienzeit und einen vollen Gabentisch!

Holger Klink

Rudolf Förster

Claudia Sieg

Uli Kauffmann

Thomas Behrenbruch

Christoph Hernekamp

Dirk Panier

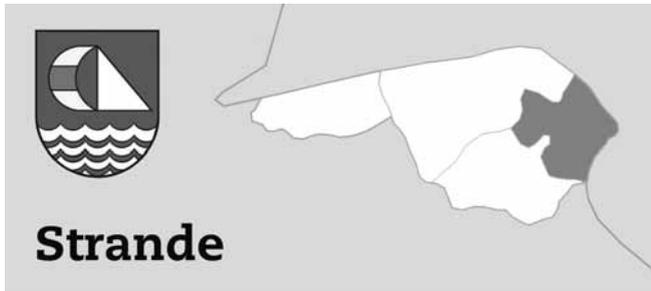
Nicolaus Graf zu Reventlow

Christoph Rodde

Bernd Much

Roland Rademacher

Jörn Clahsen



**S a t z u n g der Gemeinde Strande
über die Erhebung von Abgaben für die
zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Strande
(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 44 Abs. 3 S. 6 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 03.12.2020 mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

**I. A b s c h n i t t
Allgemeines**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) i. d. F. vom 01.01.2021 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungsbeträge für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

- (3) Grundstücksanschluss
Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Herstellung
Die Herstellung umfasst die erstmalige Verlegung eines Grundstücksanschlusskanals sowie die Verlegung weiterer Grundstücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstücke unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben.
- (5) Erneuerung
Erneuerung ist die ganze oder teilweise Neuverlegung eines Grundstücksanschlusskanals anstelle eines vorhandenen.
- (6) Veränderung
Unter Veränderung ist die Änderung des Verlaufs eines Grundstücksanschlusskanals, insbesondere durch eine Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, Querschnittserweiterungen und Verlängerungen zu verstehen.
- (7) Beseitigung
Beseitigung ist die Stilllegung oder Unterbrechung eines Grundstücksanschlusskanals, einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.
- (8) Grundstück
Grundstück i. S. dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück.

**II. A b s c h n i t t
Kostenerstattung**

**§ 2
Erstattungsanspruch**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten. Bei der Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen ist es unerheblich, ob es sich um den ersten oder weitere Anschlüsse eines Grundstücks handelt.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung von be-

stehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde dann in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von dem/der/den Erstattungspflichtigen veranlasst ist.

§ 3 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstücks ist. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer entsprechend Ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig. Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Abs. 1 als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Ablösung

In Fällen, in denen eine Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

III. Abschnitt Abwassergebühr

§ 7 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler

müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 9

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten, befestigten und verdichteten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der

Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen

§ 10

Gebührensatz

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn	2,5	10,00 EUR/Monat
bis qn	6	24,00 EUR/Monat
bis qn	10	40,00 EUR/Monat
bis qn	15	60,00 EUR/Monat
bis qn	20	80,00 EUR/Monat
bis qn	40	160,00 EUR/Monat
bis qn	60	240,00 EUR/Monat
bis qn	80	320,00 EUR/Monat
bis qn	150	600,00 EUR/Monat

Bei Grundstücken, die ausschließlich als Campingplatz genutzt werden bzw. genutzt werden können, beträgt die Grundgebühr je Stellplatz $\frac{1}{4}$ der Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 qn.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöschrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Die Zusatzgebühr beträgt 2,75 € je cbm Schmutzwasser.

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswas-

serbeseitigung beträgt 46,00 €/Jahr je 50 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch des Kalen-

derjahres bzw. wenn Kalenderjahr und Ableseperiode der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der

Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Berechnung der Abgabenhöhe, zur Feststellung des Entstehens der Abgabepflicht und zur Durchsetzung derselben nach dieser Satzung erhoben. Erhoben werden Adressdaten der Abgabepflichtigen und ggf. eines Vertreters/ einer Vertreterin, Informationen zu dem Rechtsverhältnis, das die Abgabepflicht begründet, die nach § 13 dieser Satzung zu ermittelnde Wassermenge sowie grundstücksbezogenen Daten des abgabebelasteten Grundstücks, insbesondere Informationen zu Größe, Lage, Bebauung, Art der Nutzung und Umfang der versiegelten Fläche.
- (2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
- Grundbuch
 - Liegenschaftskataster

- Melderegister
- Finanzämter
- Handelsregister

- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2000 außer Kraft.

Strande, den 04. Dezember 2020

Gemeinde Strande

Der Bürgermeister
gez. Dr. Klink

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Strande über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Strande (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 03.12.2020 mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 S. 1 wird um den Zusatz „als öffentliche Einrichtung“ ergänzt und wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung, und zwar die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk, Klärteiche) sowie das öffentliche Kanalnetz mit den erforderlichen Pumpstationen.“

§ 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3

In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ durch „Gemeinde“, in § 6 Abs. 7 wird der Passus „das Tiefbauamt – Abt. Stadtentwässerung –, durch „die Gemeinde“ ersetzt.

§ 4

Der bisherige § 9 wird zu § 9a. Als neuer § 9 wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 9

Grundstücksanschlusskanäle
Grundstücksanschlusskanäle sind die Anschlusskanäle von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden

Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

Sie sind Teil der Abwasseranlage (s. § 1 Abs. 5 lit. a)) und werden von der Gemeinde erstellt, erneuert oder verändert. Die Gemeinde führt diese Aufgaben selbst aus oder beauftragt hiermit Unternehmer.

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen sowie für die Erneuerung oder Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle hat der / die Anschlussberechtigte der Gemeinde zu erstatten (s. § 14).“

§ 5

§ 12 wird umbenannt in „Betriebsstörungen“. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.“

§ 6

§ 14 wird umbenannt in „Kostenerstattung und Gebühren“ wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Kostenerstattung und Gebühren

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist der Gemeinde in voller Höhe zu erstatten. Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Kostenerstattungs- und Gebührensatzung.“

§ 7

In § 15 Abs. 1 lit. c) ändert sich die Bezeichnung der zitierten Norm in § 9a Abs. 3 und 4.

§ 8

§ 15a wird zu § 16 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschluss-

berechtigten und -verpflichteten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten, zur technischen Umsetzung der Anschlüsse und zur Prüfung von Begrenzungs- und / oder Befreiungstatbeständen verarbeitet.

- (2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
- Grundbuch
 - Liegenschaftskataster
 - Melderegister
 - Finanzämter
 - Handelsregister
- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Strande über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 1. Alt; 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) werden die Absätze (3) und (4) wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 9

Der bisherige § 16 wird zu § 17.

§ 10

Diese Nachtragsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 35 LWG wurde mit Allgemeinverfügung vom 01.12.1981 erteilt.

Strande, 04. Dezember 2020

Gemeinde Strande

Der Bürgermeister
gez. Dr. Klink

(4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Wegzugs vorausgeht. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.“

§ 2

Der Steuerermäßigungstatbestand des § 7 Abs. 1 lit. b) wird wegen des Fehlens des praktischen Anwendungsbereichs in der Gemeinde gestrichen. Die folgenden Ermäßigungstatbestände rücken im Alphabet entsprechend einen Buchstaben vor.

§ 3

§ 12 Abs. 1 (Hundesteuermarken) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Steuermarke darf ausschließlich für den angemeldeten Hund verwendet werden.“

§ 4

§ 14 (Auskunftspflicht) wird klarstellend um die Formulierung „die Grundstückseigentümerinnen“ sowie den Passus „auf Verlangen“ ergänzt und somit wie folgt gefasst:

„Die Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der / dem von ihr Beauftragten auf Verlangen über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben.“

§ 5

In § 16 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Bezugnahme auf Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß der Satzung wie folgt korrigiert: „Zu widerhandlungen gegen §§ 11, 12 Abs. 1 S. 2 und § 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.“

§ 6

§ 17 (Datenverarbeitung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Dänischenhagen zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über
- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des/der Steuerpflichtigen,
 - b) bei Erteilung eines Sepa-Mandates durch den / die Steuerpflichtige/n: die

Bankverbindung

- c) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
 - d) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
 - e) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin
- durch Mitteilung oder Übermittlung von
- a) Polizeidienststellen
 - b) Ordnungsämtern
 - c) Einwohnermeldeämtern
 - d) allgemeinen Anzeigern
 - e) Grundstückseigentümern (§ 14 dieser Satzung)
 - f) Tierschutzvereinen
 - g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - h) Kontrollergebnissen des Ordnungsamtes des Amtes Dänischenhagen
 - i) Steuerämtern der Zuzug- oder Wegzugsgemeinden
- (2) Bei Beantragung einer Steuerermäßigung nach § 7 oder einer Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung werden ferner erhoben, die personenbezogenen Daten, die zur Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung/ Befreiung erforderlich sind. Es sind dies bei
- § 7 Abs. 1 lit. a): Grundstücksdaten
 - § 7 Abs. 1 lit. b) und c): Nachweis über die gewerbsmäßige Ausübung der genannten Tätigkeit
 - § 7 Abs. 1 lit. d) und e): Prüf- und Nutzungsnachweise für die genannten Verwendungen
 - § 7 Abs. 1 lit. f): Prüfnachweis zur genannten Verwendung
 - § 8 Abs. 1 lit. a), b) und c) Nachweise über die Ausübung einer der Tätigkeiten, an die die Steuerbefreiung geknüpft wird
 - § 8 Abs. 1 lit. f): Zertifikat über die Prüfung des Hundes zum Blindenführhund oder Blindenbegleithund
 - § 8 Abs. 1 lit. g): Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“
- Darüber hinaus dürfen erhoben werden Daten, die zur Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Steuerermäßigung / Steuerbefreiung nach § 9 dieser Sat-

- zung geeignet und erforderlich sind.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerfreiheit nach § 10 dieser Satzung wird der Nachweis über die Versteuerung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik erhoben.
- (4) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder die örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.
- Bei Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Amtsverwaltung dürfen Daten zum

Zwecke der Erhebung der Hundesteuer in der Zuzug-Gemeinde auf Rückfrage der dortigen Steuerämter an diese übermittelt werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des LDSG.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage am 01.01.2021 in Kraft.

Strande, 04. Dezember 2020

Gemeinde Strande

Der Bürgermeister
gez. Dr. Klink

Eigenbetrieb „Hafen Strande“ der Gemeinde Strande

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 03.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen:
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	388.600 EUR
die Aufwendungen	386.100 EUR
der Überschuss / Fehlbetrag (-)	2.500 EUR
 - 1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	112.500 EUR
die Ausgaben	112.500 EUR
2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
 - 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
 - 2.4 die Gesamtzahl der Stellen 1

Strande, den 04.12.2020

gez. Dr. Klink
Bürgermeister & Werkleiter

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in Verbindung mit § 28 EigVO und § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 03.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen:

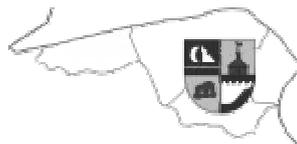
1.1	im Ergebnisplan (Erfolgsplan)	
	die Erträge	472.200 EUR
	die Aufwendungen	441.500 EUR
	der Überschuss / (-) Zuschussbedarf	30.700 EUR
1.2	im Finanzplan (Vermögensplan)	
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen	383.300 EUR
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen	361.800 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
2.4	die Gesamtzahl der Stellen	0

Strande, den 04.12.2020

gez. Dr. Klink
Bürgermeister und Werkleiter



Sehr geehrte

**Ehrenmitglieder & Partner
der Freiwilligen Feuerwehren
im Amtsbezirk Dänischenhagen**

Leider kann die diesjährige Adventsfeier, die eigentlich Mitte Dezember stattfinden sollte, aufgrund der Pandemie-Auflagen nicht stattfinden.

gez. Heinfried Ahrens, AWF



Freiwillige Feuerwehr Surendorf

An die

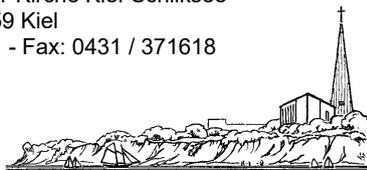
**Fördernden Mitglieder der FF-Surendorf
und auch die
aktiven Einsatzkräfte inkl. der Ehrenmitglieder
und den Partnern.**

Leider muss unsere diesjährige Weihnachtsfeier aufgrund der Pandemie-Auflagen ausfallen.

**Freiwillige Feuerwehr Surendorf
OWF Heinfried Ahrens**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee
Ankerplatz 1, 24159 Kiel
Tel: 0431 / 372331 - Fax: 0431 / 371618



Zu unseren Gottesdiensten laden wir herzlich ein:

Mi. 16.12. um 17 Uhr Andacht für Große und Kleine

So. 20.12. um 10 Uhr Gottesdienst mit Pastorin Dr. Schedukat Heiligabend

14 Uhr Prädikantin Kray und Martina Marxsen

15 Uhr Prädikantin Kray und Martina Marxsen

16 Uhr Pastorin Dr. Schedukat

17 Uhr Pastor Scharfenberg

18 Uhr Pastor Scharfenberg

Am 24.12. alle Gottesdienste bitte mit Anmeldung im Kirchenbüro

1. Weihnachtstag 15 Uhr Weihnachtlicher Singegottesdienst

2. Weihnachtstag 10 Uhr Pastor Dr. Schedukat

So. 27.12. um 10 Uhr Gottesdienst mit Pastor Scharfenberg

Do. 31.12. um 15 Uhr Gottesdienst mit Pastor Scharfenberg

Fr. 18.12. um 17.30 Uhr Mini-Gute-Nacht Kirche mit Martina Marxsen

Wir wünschen allen Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit

Ihre Pastoren
Pastorin Dr. Schedukat



Weihnachts-Gottesdienste in St. Heinrich

- | | | |
|--------|-------|-------------------|
| 23.12. | 17.00 | Krippenfeier |
| | 20.00 | Rorate-Messe |
| 24.12. | 15.00 | Krippenfeier |
| | 16.30 | Krippenfeier |
| | 22.30 | Christmette |
| 25.12. | 9.30 | Hl. Messe (poln.) |
| | 11.00 | Hl. Messe |
| 26.12. | 11.00 | Hl. Messe |
| 27.12. | 9.30 | Hl. Messe (poln.) |
| | 11.00 | Hl. Messe |

in Dreieinigkei

- | | | |
|--------|-------|---------------------------|
| 24.12. | 15.30 | Wort-Gottes-Feier f. Fam. |
| | 17.00 | Christmette |
| 25.12. | 9.30 | Hl. Messe |
| 26.12. | 9.30 | Wort-Gottes-Feier |
| 1.1. | 17.00 | Hl. Messe |

Pfarrei Franz-von-Assisi
Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Gemeinde Dreieinigkei
Fritz-Reuter-Str. 60
24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich
Feldstraße 172, 24105 Kiel
Tel 0431 / 30 66 8

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen
Kirchenstraße 5 – 24229 Dänischenhagen
Tel. 04349/336 – www.kirche-daenischenhagen.de

Der Kirchengemeinderat hat am 25.11.2020 beschlossen, den Teillockdown für das Gemeindeleben auch im Dezember fortzusetzen, mit Rücksicht aufeinander und im Sinne vernünftiger Schadensvorsorge und -begrenzung. Alle Gruppen und Kreise können deshalb bis zum Jahresende leider nicht stattfinden. Die Corona-Auflagen lassen jedoch **Gottesdienste** zu, immer **sonntags um 10.00 Uhr** (in) unserer Kirche. Am **Samstag, 19.12. von 16.30-17.00 Uhr** gibt es – wie schon am 5. Und 12.12., einen kleinen adventlichen **MITSINGGOTTESDIENST** auf dem Platz vor(!) der Kirche. Die Plätze sind begrenzt. Wir achten sorgfältig auf die Abstands- und Hygieneregeln. An diesem Tag werden zwischen 16.00 und 18.00 Uhr im Ev. Gemeindehaus **allerlei selbstgemachte Kleinigkeiten** zugunsten des Fördervereins für die Kinder- und Jugendarbeit angeboten. Es dürfen immer nur 4 Personen gleichzeitig ins Haus.

Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand der Dinge unter www.kirche-daenischenhagen.de.

Zu den Gottesdiensten am Heiligen Abend, am 1. Und 2. Weihnachtstag, am 1. Sonntag nach dem Christfest und zum Jahreswechsel am 31.12. muss man sich Corona konform anmelden. Bitte nehmen Sie Ihre **Anmeldung** hier vor: kirchedaenischenhagen.church-events.de Die Anzahl der Plätze ist begrenzt.

Kirchengemeinde Krusendorf



Zu unseren Gottesdiensten laden wir herzlich ein

- | | |
|---|--|
| 20.12. 10:00 Predigtgottesdienst
auf Gut Hohenhein | Pn. Petersen |
| 24.12. Heiligabend Open Air mit dem Posaunenchor
15:00 Dänisch-Nienhof vor dem Seniorenheim
15:45 Surendorf auf dem Netto-Parkplatz
16:30 Krusendorf auf dem Parkplatz vor dem Gemeindehaus
17:15 Noer vor dem Schloss | Präd. Dawin
Präd. Dawin
Pn. Petersen
Pn. Petersen |
| Bitte tragen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung und geben Sie vor dem Gottesdienst einen Zettel mit Ihren Kontaktdaten ab. | |
| 22:00 Christnacht | Pn. Petersen |
| Bitte melden Sie sich an: Kirche.Krusendorf@kkre.de oder telefonisch unter 04308-251am Freitag 18.12. 10.00 -12:00 und Dienstag 22.12. von 16.00 - 18:00. | |
| 25.12. 10:00 Predigtgottesdienst
Krusendorfer Weihnachtsmotette als Solo-Kantate | Pn. Petersen |
| 31.12. 18:00 Gottesdienst am Altjahrsabend | Pn. Petersen |
| 03.01. 10:00 Predigtgottesdienst | N.N. |
| Zur Zeit sind in der Dreifaltigkeitskirche bis zu 44 Gottesdienstbesucher möglich. | |
| Wir wünschen Ihnen frohe und gesegnete Weihnachtstage.
Bleiben Sie behütet!
Ihre Susanne Petersen | |

VIELEN DANK!

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Wir möchten uns bei den Spendern, die dem Spendenaufruf gefolgt sind, bedanken. Insgesamt sind 280€ eingegangen. Diese Einnahmen helfen uns, unsere Arbeit vor Ort fortzuführen. So können wir weiterhin im Sinne der Gemeinnützigkeit Gutes tun. Wir wünschen allen Bürgern der Gemeinde Schwedeneck, den vielen freiwilligen Helfern und besonders unseren KiTaMitarbeiter, die auch während des harten Lockdowns im Frühjahr, trotz KiTaSchließung, immer fleißig gearbeitet haben Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Amtsbereich Dänischenhagen!

Um die Versorgung der Patienten sicherzustellen benötigen die deutschen Krankenhäuser täglich mehr als tausend Liter Blut. Wir wollen daher auch im neuen Jahr wieder helfen!

Wir bitten Sie um Ihre Spende und laden Sie im Auftrag des

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gGmbH

zum

Blutspendetag

am

**Freitag, 08. Januar 2021
von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr
im Gemeindesaal der Ev. Kirche Dänischenhagen**

ganz herzlich ein.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise und Aushänge bezüglich der Pandemievorgaben in unserer Gemeinde.

**Ihr
DRK Ortsverein Dänischenhagen e.V.**



Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden, eine schöne, gesunde und besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir freuen uns sehr auf ein Wiedersehen in 2021. Bleiben Sie gesund!



Herzliche Grüße,
der Vorstand



Terminverschiebung

AWR - Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage und Neujahr

Wie in jedem Jahr muss die Abfallentsorgung wegen der Weihnachtsfeiertage und Neujahr teilweise verschoben werden.

Im Folgenden finden Sie alle anstehenden Verschiebungen im Überblick:

Die Abfahren

von Montag, den 21.12. werden auf Samstag, den 19.12.,
von Dienstag, den 22.12. auf Montag, den 21.12.,
von Mittwoch, den 23.12. auf Dienstag, den 22.12.,
von Donnerstag, den 24.12. auf Mittwoch, den 23.12. und
von Freitag, den 25.12.2020 auf Donnerstag, den 24.12.2020 **vorverlegt**.

Die Abfahren von Freitag, den 01.01.2021 werden auf Samstag, den 02.01.2021 **nach hinten verschoben**.

Ab Montag, den 04. Januar 2021 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt!

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter service@awr.de oder telefonisch von Montag-Freitag 07:30-17:00 Uhr unter 04331 / 345 – 123 zur Verfügung!



Freiwillige Feuerwehr Noer

Der Wehrvorstand wünscht allen Kameradinnen und Kameraden der F.F.Noer, ihren Familien und den Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Gemeinde Noer frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.

Mögen ihre Hoffnungen und Wünsche in Erfüllung gehen.

Gemeindewehrführer
Sönke Ingwersen

Noer im Dezember 2020



Freiwillige Feuerwehr
Strande



Der Wehrvorstand wünscht allen Kameradinnen und Kameraden der FF Strande, ihren Familien und den Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Gemeinde Strande eine geruhsame Adventszeit, frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Auch in Zeiten wie diesen sind wir, die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, an 365 Tagen für Sie da.

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihr Gegenüber und passen Sie auf sich und Ihre Liebsten auf.

Daniel Keller und Hansjörg Nolte-Friesel
(Gemeindewehrführer und stellvertr. Gemeindewehrführer)



An die Mitglieder

der freiwilligen Feuerwehren des Amt-Dänischenhagen



Seit März dieses Jahres ist vieles tiefgreifend anders geworden. Selbst Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen waren nicht mehr zu verhindern. Und trotz dieser Auflagen ist die Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte sicherzustellen. Welche weitreichenden Konsequenzen die Pandemie-Auflagen unter den Einsatzkräften und deren Dienstpflichten und nicht zuletzt auch im Einsatzgeschehen auslösen, können Außenstehende kaum nachvollziehen.

Das war und ist immer noch eine extreme Situation, die wir zu meistern haben. Auch hierfür gebührt Euch große Anerkennung.

In diesem Sinne wünsche ich Euch allen

„Frohe Weihnachten“
und einen
„Guten Rutsch ins Jahr 2021“

gez. **HBM*** Heinfried Ahrens**, Amtswehrführer



Liebe Feuerwehrleute, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder der
Feuerwehren der Gemeinde Schwedeneck.

Ich wende mich dieses Jahr mal über das Mitteilungsblatt an euch,
leider konnten wir uns in diesem Jahr nicht zu den Weihnachtsfeiern sehen.

Ein Dankeschön an die aktiven Kameraden, dass ihr auch in diesem schwierigen
zurückliegenden Jahr die Einsätze professionell abgearbeitet habt,
Danke an die fördernden Mitglieder, dass ihr uns weiterhin unterstützt und einen
Dank an die Ehrenmitglieder, dass ihr am Anfang des Jahres immer noch so
zahlreich zu den Veranstaltungen erschienen seid.

Ich wünsche euch auf diesem Wege ein frohes Weihnachtsfest
sowie einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr 2021.

Bleibt gesund

Rüdiger Berg
Gemeindewehrführer Schwedeneck



Die CDU Dänischenhagen wünscht allen
Bürgerinnen und Bürgern frohe und friedvolle
Weihnachten, sowie ein erfolgreiches
Jahr 2021.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Ortsverein Schwedeneck / Noer



Die SPD Schwedeneck-Noer
wünscht Ihnen eine
besinnliche Weihnachtszeit.

Mit freundlichen Grüßen,
Ina Walenda und Jörg Weimer.

SPD-Ortsverein
Schwedeneck / Noer
Ina Walenda Jörg Weimer
(Vorstandsvorsitzende)



Surendorfer Turn- und Sportverein von 1946 e.V.
www.sts-surendorf.de

Das sportliche Jahr 2020 war ab März auch im STS stark geprägt durch die Corona-Pandemie mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf den Vereinssport.

Sportliche Aktivitäten konnten nur unter Beachtung strenger Hygienevorschriften eingeschränkt erfolgen oder waren zeitweise gänzlich untersagt.

Zum Jahresausklang gilt deshalb ein besonderer Dank unseren Mitgliedern die, trotz der für alle in jeder Hinsicht schwierigen Situation und der teilweise erheblichen Einschränkungen des Sportbetriebes, auch in dieser Zeit unserem Verein die Treue gehalten haben.

Besinnliche Weihnachtstage und ein gesundes Jahr 2021

Im Namen des STS Vorstandes
Andreas Losch (1. Vorsitzender)



Wir wünschen allen unseren Mitgliedern eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedern für die Treue in diesen schwierigen Zeiten.

Im Auftrag des Vorstandes
Eldrid Wollenhaupt
(1. Vorsitzende SC Strande)



Beratungsstelle Nord-Ost
im Sozialen Beratungs- u. Dienstleistungszentrum (SBDZ),
auch für Mitbürgerinnen und Mitbürger des Amtes Dänischenhagen.

Ansprechpartnerin: Frau Rätter-Arendt

Am Buchholz 4 24161 Altenholz
Tel.: 0431 32 10 40 Fax: 0431 32 753

Mail: info@pfligestuetzpunkt.altenholz.de
Web: www.pflege.schlewig-holstein.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 bis 11.00 h und Do 8.00 bis 11.00 h
und nach Vereinbarung, Hausbesuche möglich

Im **PflegeStützpunkt** erhalten Sie eine **individuelle, unabhängige und kostenfreie** Beratung.

Ihr PflegeStützpunkt

- o hilft dabei möglichst lange im eigenen Zuhause verbleiben zu können

Wir geben Antworten

Wenn ein Mensch und seine Angehörigen Unterstützung benötigen, stellen sich viele Fragen:

- o Wer unterstützt mich im Alltag?
- o Wo bekomme ich Hilfsmittel?
- o Welche Anträge muss ich stellen?

Auf diese und andere Fragen bekommen Sie bei uns eine Antwort.

Wir informieren Sie umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung.

Wir vermitteln Kontakte zu Ehrenamtlichen und Angehörigengruppen und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme.

Ziel ist es, umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung zu informieren.



Noer - Lindhöft Sportverein von 1974 e.V.
Alte Dorfstraße 4
24214 Noer
Tel.: 04346/600396



Eine besinnliche Weihnacht, ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes, ein wenig Glaube an das Morgen und Hoffnung für die Zukunft wünschen wir von ganzem Herzen

Der Vorstand des NLSV wünscht in diesen unruhigen Zeiten allen Mitgliedern und Bürgern der Gemeinde Noer-Lindhöft eine schöne besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr 2021.

Wir freuen uns auf ein gemeinsames Wiedersehen in
2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
im Jahr 2020 mussten wir alle lernen, mit
ungewohnten Einschränkungen umzugehen.
Vor allem menschliche Nähe und Geselligkeit
vermissen die meisten Menschen schmerzlich.
Viele von uns sind sowohl persönlich als auch
beruflich oder geschäftlich an der Grenze des
Machbaren angelangt.



So ist eine der Lehren aus 2020, sich auf das Wesentliche zu besinnen. Für unsere
politische Arbeit sind Sie, seid Ihr wesentlich. Herzlichen Dank für die Mitarbeit, für
das Feedback und für konstruktiv kritische Hinweise auch in schwierigen Zeiten.
Wir wünschen besinnliche Feiertage und eine gehörige Portion Optimismus für den
hoffentlich gesunden Start ins Jahr 2021!

Eure Wählergemeinschaft WiR für Dänischenhagen



Weihnachtsgruß der CDU Schwedeneck



Liebe Schwedeneckerinnen und
Schwedenecker, liebe Nachbarn,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende.

Wir alle haben die letzten Monate sehr
unterschiedlich erlebt. Es gab persönliche
Einschränkungen und Sorgen aber auch
Dankbarkeit, hier an der Ostsee leben zu dürfen.
In unserer Region scheinen die Menschen gut
auf sich zu achten.

Achtsamkeit wird uns auch im kommenden Jahr
begleiten. Die CDU Schwedeneck wird weiterhin
mit Maß und Mitte für Sie da sein und sich
tatkräftig um Ihre Belange kümmern.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche
Adventszeit und kommen Sie gut ins Jahr 2021!

*Wir wünschen allen Dörpsmobilisten
und allen, die es noch werden wollen,
ein besinnliches Weihnachtsfest!*



Weitere Informationen finden Sie online:
www.Doerpsmobil-Schwedeneck.de
oder rufen Sie an: 0152 37 84 66 45



Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes
erscheint aus Datenschutzgründen
nur in der gedruckten Ausgabe.
Wir bitten um Ihr Verständnis.